

Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Widmung von Straßen gem. § 6 des Nieders. Straßengesetzes

Gemäß § 6 i.V.m. § 2 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) werden folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

a) öffentliche Straße

- Treidelweg
zwischen Einmündung in die Wangerländische Straße und Wendehammer
(Parzellen 21/276, 294/36 [teilw.], 294/32, 21/248 [teilw.], 21/243 der Flur 7),
- Husumer Feld (Parzelle 412/20 [teilw.] der Flur 3 Gem. Cleverns),
- Kämpe (Parzelle 412/20 [teilw.] der Flur 3 Gem. Cleverns),

b) öffentlicher Fuß- und Radverkehr

- Treidelweg
Wegeverbindung Richtung Hooksweg/Schlachte (Parzellen 294/36 [teilw.], 297/3 der Flur 7),
- Treidelweg
Wegeverbindung Wendehammer Richtung Kajepadd (Parzellen 21/248 [teilw.], 21/251, 21/253 der Flur 7),
- Husumer Feld
Wegeverbindung zum Kuhbrooksweg (Parzelle 412/20 [teilw.] der Flur 3 Gem. Cleverns).

Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Die Straßen zu a) erfahren keine Beschränkungen in der Benutzung.
Für die Straßen zu b) wird die Widmung auf folgende Benutzungsarten beschränkt:
fußläufiger Verkehr und Verkehr mit Fahrrädern.

Die Indienststellung der Sache als die tatsächliche Form der Widmung ist bereits

durch Verkehrsübergabe geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Gemäß § 6 Abs. 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz tritt die Wirksamkeit der Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet und an den Aushangtafeln am Rathaus und in den Ortsteilen am xx. März 2013 ein.

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Diese Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten dieses Gerichtes erhoben werden.

Dankwardt